

## KassenSichV & TSE – alle Infos auf einen Blick

Die neue Verordnung KassenSichV soll Manipulationen am Kassensystem verhindern. Daher sind die gesetzlichen Anforderungen an Kassen seit 01.01.2020 deutlich höher. Bezug: § 146a „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (Bundesgesetzblatt).

Die Verordnung vom deutschen Bundesfinanzministerium für Finanzen (BMF) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten, wurde jedoch schon am 22.12.2016 durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz) eingeführt. Dazu müssen alle elektronischen Kassen eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) vorweisen. Alle Daten, die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden, sind ab 01.01.2020 über eine zertifizierte TSE zu schützen und der Finanzverwaltung bei einer Außenprüfung oder Kassennachschau über eine einheitliche digitale Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Die in Deutschland bereits geltende GoBD, welche die Unveränderbarkeit von Transaktionen regelt, ist davon unberührt und gilt weiterhin.

Es ist eine sogenannte **Nichtbeanstandungsregelung** zur Umsetzung der Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung bis spätestens zum 30. September 2020 erteilt.

**Bundesgesetzblatt** --> [Link zum PDF](#)

**Weiter Informationen zur KassenSichV** --> [Link auf KassenSichV.com](#)

### 1. Die technische Sicherheitseinrichtung (TSE)?

Die TSE besteht aus drei Bauteilen und übernimmt die vollständige und richtige Übergabe aller im elektronischen Kassensystem aufgezeichneten Daten. Die Bauteile sind ein Sicherheitsmodul, ein Speichermedium und eine digitale Schnittstelle.

Jede TSE muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein.

Nach derzeitigem Stand ist es nicht gestattet eine Kassensystem über eine TSE Cloud-Lösung zu betreiben. Zulässig ist momentan nur eine lokale TSE, die z.B. auf einem lokalen Server läuft oder an einem lokalen Gerät installiert ist.

## **2. Sie arbeiten mit einer älteren Kasse, die vor 2010 angeschafft wurde?**

Informieren Sie sich bei Ihrem Kassenanbieter, ob Ihr Kassensystem die Anforderungen der KassenSichV ab 01.01.2020 erfüllt oder nachträglich mit einer TSE ausgestattet werden kann.

### **Sie arbeiten bereits mit unseren Kassensystemen S-700 bluepos von Schultes oder Sharp?**

Dann sind Sie bestens für die neue KassenSichV gerüstet. Sobald das BSI die endgültige Zertifizierung der TSE-Schnittstelle vollzogen hat, können wir Ihnen die TSE liefern. Aktueller Stand: 27.01.2020 -> die TSE für die Schultes bluepos Kassensoftware und Sharp-Kassen ist ab sofort freigegeben.

## **3. Gibt es Übergangsfristen für ältere Kassensysteme?**

Kassensysteme, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und die aus baulichen oder technischen Gründen nicht nachgerüstet werden können, dürfen längstens bis 31.12.2022 verwendet werden (Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO).

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für PC-Kassensysteme. Haben Sie Ihre Kasse vor 2010 angeschafft, benötigen Sie ein neues Kassensystem, das die Anforderungen der KassenSichV erfüllt. Haben Sie Ihr Kassensystem nach 2010 angeschafft, informieren Sie sich bei Ihrem Kassenanbieter, ob Sie Ihr System mit einer TSE nachrüsten können.

### **Kunden die noch mit einem Kassensystem S-600 von Schultes arbeiten:**

Wir empfehlen allen Kunden die noch mit einem Kassensystem S-600 von Schultes arbeiten, das Kassensystem **umgehend zu wechseln**. Es ist abzusehen, dass es ab Sommer 2020, auf Grund der hohen Nachfrage, zu Engpässen bei der Auslieferung von neuen Kassensystemen kommen wird. Gerne Beraten wir sie unter +49 (0) 831 697 19 50 oder senden Sie uns eine Nachricht über unser [Kontaktformular](#).

## **4. Gibt es Übergangsfristen für die Aufrüstung mit einer TSE?**

Die KassenSichV tritt zum 01.01.2020 in Kraft! Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen.

Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme wird es nicht beanstandet, wenn dies elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen.

Sie als Steuerpflichtiger müssen ab 01.01.2020 einen Nachweis über die beauftragte Nachrüstung Ihres Kassensystems mit einer TSE erbringen.

**Die beauftragte Aufrüstung muss nach geltender Nichtbeanstandungsregelung bis spätestens 30.09.2020 umgesetzt sein. Die Meldeflicht (Anmeldung des Kassensystems beim zuständigen Finanzamt) beginnt mit dem Zeitpunkt der umgesetzten Nachrüstung bzw. Installation der TSE.**

## 5. Belegausgabepflicht innerhalb der KassenSichV

Die Belegausgabepflicht gilt uneingeschränkt ab dem 01.01.2020 und ist unabhängig von der TSE Einrichtung.

Dem Kunden muss „in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall“ ein Beleg zur Verfügung gestellt werden.

## 6. Was passiert, wenn meine Kasse die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllt?

Erfüllt das verwendete elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung und die durch sie aufgezeichneten Daten nicht den gesetzlichen Anforderungen, muss der steuerpflichtige Unternehmer eventuell damit rechnen, dass das Finanzamt Steuern aufgrund eines geschätzten Gewinns festsetzt. Die Schätzung des Gewinns könnte hierbei höher ausfallen als der selbst ermittelte Gewinn und damit zu höheren Steuern führen.

Tatsächliche Verstöße gegen die Regelungen der Kassensicherungsverordnung können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Zudem kann es zu strafrechtlichen Konsequenzen kommen.

## 7. Muss das Kassensystem künftig beim Finanzamt angemeldet werden?

Die Mitteilung muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems erfolgen.

Dem Finanzamt müssen folgende Daten mitgeteilt werden:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nach § 146a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AO
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme (je Betriebsstätte / Einsatzort)
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems (herstellerabhängig)
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Ab 1. Januar 2020 müssten Steuerpflichtige ihr elektronisches Aufzeichnungssystem grundsätzlich auch an die Finanzämter melden. Betroffen sind vor allem Kassensysteme. Gemäß BMF-Schreiben ist von einer **Meldung** nach § 146a Absatz 4 AO **bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen**. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.

Weiter Informationen auf der [Homepage des Bayerischen Landesamt für Steuern](#)

## **8. Die TSE oder mein Kassensystem fallen aus – was tun?**

Sie als Steuerpflichtiger müssen jegliche Ausfallzeiten und deren Gründe dokumentieren. Funktioniert Ihr Kassensystem, jedoch die TSE nicht, muss dies auf dem Beleg sichtbar sein. Sie sind in der Sorgfaltspflicht für die sofortige Meldung des Ausfalls sowie für die Wiederherstellung der TSE. Hierzu kontaktieren Sie Ihren Kassenanbieter. Die Nutzung Ihres Kassensystems kann vorübergehend fortgeführt werden, die Belegausgabepflicht bleibt bestehen.

Wir beraten Sie gerne.

Ihr CDSOFT Systemhaus

---

Die Firma CDSOFT GmbH kann und darf mit diesen Informationen keine steuer- und / oder rechtsberatende Funktion übernehmen. Bitte stimmen Sie sich unbedingt mit Ihrem Steuerberater und / oder Rechtsanwalt ab. Für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben bzw. der Schlussfolgerungen kann keine Gewähr übernommen werden. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen.